

RECHT & RFG FINANZEN FÜR GEMEINDEN

Serie
VRV 2015
Teil 5!

Herausgeber **Walter Leiss, Alois Steinbichler**
Schriftleitung und Redaktion **Markus Achatz, Peter Pilz**
Redaktion **Alexander Enzinger, Christoph Grabenwarter, Ferdinand Kerschner,
Wolfgang Meister, Katharina Pabel, Alfred Riedl, Ursula Stingl-Lösch**

September 2018

03

109 – 152

Schwerpunkt

Gemeindevermögen

VRV 2015 – Vermögenserfassung und -bewertung von
immateriellem Vermögen und Sachanlagen *Veronika Meszarits* ➔ 112

IKS-Projekte in 6 Schritten umsetzen *Ute Neudorfer* ➔ 117

Übersicht

Steuer-Radar ➔ 122

Beiträge

Einwand der UVP-Pflicht im Bauverfahren *Stefan Lampert* ➔ 149

Judikatur der Höchstgerichte zur Gemeinde als Steuergläubigerin
Stefan Leo Frank ➔ 125

Feste und Gastronomie steuerlich begünstigter Körperschaften
Bernhard Renner ➔ 129

Kommunales Abgabenverordnungsrecht *Peter Mühlberger* ➔ 134

Ausschluss des gemeindeinternen Instanzenzugs in Oberösterreich
Julia Dorner ➔ 143

Feste und Gastronomie steuerlich begünstigter Körperschaften

Wege zur Steuerfreiheit/-begünstigung

Zwar neigt sich dieser Sommer bereits seinem Ende zu, die „klassische“ Geldbeschaffungsquelle von Vereinen, Feuerwehren etc, oft mehrere Tage währende „gesellige Veranstaltungen“ bzw andere gastgewerbliche Aktivitäten, sind dennoch immer brisant.¹⁾ Zur Frage, ob derartige Aktivitäten abgabenrechtliche Folgen auslösen, erfolgten kürzlich legislative Änderungen²⁾ wie auch Neuaussagen des BMF.³⁾

Von **Bernhard Renner**

Inhaltsübersicht:

- A. Als Veranstalter in Frage kommende Körperschaften
- B. Gesellige Veranstaltungen von begünstigten Rechtsträgern
- C. Gesellige Veranstaltungen von Körperschaften öffentlichen Rechts
- D. Steuerliche Folgen von Festen im Überblick
- E. Durchführung einer Veranstaltung durch mehrere Körperschaften
- F. Sonstige gastgewerbliche Aktivitäten von Vereinen

A. Als Veranstalter in Frage kommende Körperschaften

1. Körperschaften öffentlichen Rechts

a) Definition

Als Körperschaften öffentlichen Rechts iSd § 1 Abs 3 Z 2 KStG gelten im Abgabenrecht allgemein juristische Personen öffentlichen Rechts. Jener Tätigkeitsbereich, der auf die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben gerichtet ist (Hoheitsbetrieb), unterliegt nicht der Besteuerung.⁴⁾ Die Körperschaft öffentlichen Rechts ist mit bestimmten Einkünften beschränkt steuerpflichtig.⁵⁾ Politische Parteien sind gem § 1 Abs 3 Z 2 letzter Satz KStG wie Körperschaften des öffentlichen Rechts zu behan-

deln, wenn ihnen gem § 1 Abs 4 des Parteiengesetzes 2012 Rechtspersönlichkeit zukommt.

b) Betriebe gewerblicher Art

Von den Körperschaften öffentlichen Rechts sind Betriebe gewerblicher Art iSd § 2 KStG, wozu auch von der Körperschaft öffentlichen Rechts veranstaltete gesellige Veranstaltungen zählen können, zu unterscheiden, die ein selbständiges fiktives Steuersubjekt darstellen, das neben die Körperschaft öffentlichen Rechts tritt und der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegt.⁶⁾

2. Körperschaften privaten Rechts⁷⁾

a) Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen

Körperschaften privaten Rechts können nur dann eine abgabenrechtlich begünstigte Veranstaltung durchführen oder sonstige gastgewerbliche Aktivitäten entfalten, wenn sie selbst begünstigt sind. Dies ist unter folgenden Voraussetzungen der Fall:⁸⁾

- uneigennützige Förderung begünstigter Zwecke (§§ 35 – 38 BAO)
 - gemeinnützig/mildtätig/kirchlich
- Ausschließlichkeit der Zweckverfolgung (§ 39 BAO)
 - zB keine andere Zweckverfolgung und keine Gewinnverfolgung
- Unmittelbarkeit der Zweckverfolgung (§§ 40, 40 a, 40 b BAO)
 - Körperschaft muss idR Zweck selbst erfüllen
- Erfüllung der Förderung (§ 41 f BAO) nach
 - Rechtsgrundlage (Statuten, Vertrag etc) und
 - tatsächlicher Geschäftsführung.

b) Betriebe abgabenrechtlich begünstigter Körperschaften

Betriebe, somit auch Feste, derartiger Körperschaften können gem § 45 BAO beurteilt werden als →

1) Vgl dazu insb *Renner*, Wirtschaftliche Aktivitäten gemeinnütziger Vereine im Ertragsteuerrecht, ÖStZ 1998, 255; *Renner*, Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts als Betriebe gewerblicher Art, ÖStZ 1998, 542; *Renner*, Steuerliche Folgen von Vereins- und Feuerwehresten – Umsatzsteuerliche und Körperschaftsteuerliche Aspekte, RFG 2005/30, 100; *Hammerl*, Kleines Vereinsfest – erstmalige gesetzliche Definition durch EU-AbgÄG 2016, RdW 2016/475, 642 (642 ff); *Drapela*, Steuerliche Behandlung von Feuerwehresten, SWK 2015, 1005; *Klinglmair/Hofer*, Steuerliche Neuerungen bei Vereinsfesten und Veranstaltungsbetrieben gewerblicher Art, SWK 2016, 945; *Bodis/Ebner*, Steuerliche Behandlung von geselligen Veranstaltungen gemeinnütziger Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts, SWK 2016, 1229; *Ebner/Renner*, Aktuelles zu Vereins- und Parteifesten, ÖStZ 2017/175, 105; *Drapela*, Steuerliche Behandlung von Feuerwehresten nach dem EU-Abgabenänderungsgesetz 2016, SWK 2017, 795.

2) Insb das EUAbgÄG 2016, BGBl I 2016/77.

3) Wartungserlass 2017 zu den VereinsR 2001 vom 4. 12. 2017, BMF-010216/0002-IV/6/2017, BMF-AV 174/2017.

4) KStR 2013 Rz 37.

5) KStR 2013 Rz 136.

6) VwGH 18. 12. 2014, 2011/15/0144.

7) Die Veranstaltung durch Vereine ist der Regelfall. Zu weiteren möglichen begünstigungsfähigen Rechtsgebilden vgl *Renner* in *Renner/Strimitzer/Vock*, KStG²⁹ § 5 Tz 151 ff.

8) Vgl ausführlich *Renner* in *Renner/Strimitzer/Vock*, KStG²⁹ § 5 Tz 178 ff.

RFG 2018/25

§§ 34, 45 BAO;
§ 5 Z 12 KStG

gesellige
Veranstaltung;
Feuerwehrest;
Kantine;
Parteifest;
Vereinsfest

- unentbehrliche Hilfsbetriebe (Abs 2),
- entbehrliche Hilfsbetriebe (Abs 1 und 1 a) bzw
- begünstigungsschädliche Betriebe (Abs 3) oder Gewerbebetriebe (§ 28 BAO).

B. Gesellige Veranstaltungen von begünstigten Rechtsträgern

1. Allgemeines

Nach früherer Verwaltungspraxis wurden derartige gesellige Veranstaltungen ohne gesonderte gesetzliche Grundlage und ohne Vorhandensein klarer Abgrenzungskriterien beurteilt als

- „kleines Vereinsfest“ (entbehrlicher Hilfsbetrieb iSd § 45 Abs 1 BAO) oder
- „großes Vereinsfest“ (begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb iSd § 45 Abs 3 BAO).

Durch das EU-AbgÄG 2016 sowie den VereinsR-Wartungserlass 2017 erfolgten Präzisierungen bzw Klärstellungen, wobei den Rechtsträgern durchaus „entgegengekommen“ wurde.

2. Kleines Vereinsfest (§ 45 Abs 1 a BAO; Rz 306)⁹⁾

Sowohl die gesetzliche Bestimmung als auch die Ausführungen in den VereinsR machen das Vorliegen eines kleinen Vereinsfests von verschiedenen Kriterien abhängig, die folgendermaßen definiert werden können:

a) Organisation/Planung

Die Organisation (von vorausgehender Planung bis zur Mitarbeit während des Ablaufs) und Durchführung

- wird im Wesentlichen durch Mitglieder oder deren Angehörige vorgenommen;
- in unwesentlichem Ausmaß können auch Nichtmitglieder (zB Mitglieder „befreundeter“ Vereine) mitwirken, solange dies unentgeltlich erfolgt. Reiner Kostenersatz ist unschädlich; übliche Verköstigung stellt keine Entgeltlichkeit dar.

Praxistipp

In den VereinsR 2001 wird die Wesentlichkeitsgrenze des Einsatzes eigener Mitglieder mit „mindestens 75%“ festgelegt. Die Nachweiserbringung, dass diese Grenze nicht überschritten wurde, kann zB durch entsprechende Aufzeichnungen (zB Liste der „Helfer“) erbracht werden.

b) Einsatz fremder Personen (Auslagerung)

Unschädlich ist die Ausübung solcher Tätigkeiten durch solche Dritte,

- deren Durchführung durch Professionisten behördlich angeordnet bzw durch Nichtprofessionisten verboten ist (zB behördlich beauftragte Security, Feuerwerk) bzw
- deren Vornahme durch Mitglieder unzumutbar ist (zB Aufstellen eines Festzelts).

c) Verpflegung

Die Verpflegung ist grundsätzlich von den Mitgliedern bereitzustellen. Bei Auslagerung an einen Unternehmer (zB Gastwirt) gilt dessen Tätigkeit nicht als Bestandteil des Vereinsfests und ist gesondert zu betrachten.

d) Unterhaltungsdarbietungen

Unterhaltungseinlagen (Musik, Show und Tanz) dürfen grundsätzlich nur durch Mitglieder erfolgen. Die Beauftragung von Musik- oder anderer Künstlergruppen ist unschädlich, wenn dies keine Wettbewerbsverzerrung darstellt, dh diese Gruppen nicht mehr als € 1.000,-/Stunde (netto) für Darbietungen verrechnen.

Praxistipp

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird nicht mehr auf ein „üblicherweise“ (uU gegenüber Dritten somit höheres) verrechnetes Entgelt der Künstlergruppe verwiesen. Die Neuregelung orientiert sich am Text der Gesetzesmaterialien und lässt jedenfalls eine dahingehende Interpretation zu, dass das tatsächlich gegenüber dem Verein verrechnete, allenfalls auch im Vergleich gegenüber anderen Veranstaltern, niedrigere Entgelt von Relevanz ist.

§ 45 Abs 1 a BAO nimmt lediglich auf „Gruppen“, also eine Mehrzahl von Künstlern etc, nicht jedoch auf Solisten Bezug. Nach Sinn und Zweck der Bestimmung sollte diese jedoch auch auf derartige Unterhaltungsdarbieter anwendbar sein.

e) Dauer der Veranstaltung

Berechnung der Dauer

Die Dauer darf insgesamt 72 Stunden im Jahr nicht übersteigen und stellt grundsätzlich auf den reinen Festbetrieb ab. Vor- und Nachbereitungsaktivitäten (zB Abbau des Festzelts) sind unbeachtlich:

- Bei Vorliegen eines Genehmigungsbescheids oder Anmeldung des Fests ist auf die darin bezeichneten Stunden abzustellen, in denen eine gastgewerbliche Betätigung ausgeübt wird (Ausschankstunden).
- Wird das Stundenausmaß nicht gesondert nachgewiesen, ist davon auszugehen, dass die gastgewerbliche Betätigung vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung durchgängig ist.

Rechtlich unselbständige territoriale

Untergliederungen

- Verfügt ein Verein über rechtlich unselbständige territoriale Untergliederungen (zB Ortsgruppen), ist die Gesamtdauer der Veranstaltung pro Kalenderjahr für jede dieser territorialen Gliederungen gesondert zu bemessen.
- Die Katastralgemeinde ist die kleinste territoriale Zuordnungseinheit.

⁹⁾ Die Verweise auf Randzahlen (Rz) im Beitrag beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf die VereinsR 2001.

Praxistipp

Die Ermöglichung der begünstigten Veranstaltung von kleinen Vereinsfesten je territorialer Untergliederung ohne eigene Rechtspersönlichkeit bedeutet eine wesentliche Erleichterung: somit kann ein Verein (als Rechtssubjekt) mehrere kleine Feste pro Jahr durchführen, dh die höchstzulässige Dauer von 72 Stunden mit der Anzahl seiner territorialen Untergliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit „multiplizieren“. Sektionen gelten jedoch nicht als territoriale Einrichtungen.

3. Großes Vereinsfest (§ 45 Abs 3 BAO; Rz 307)

Gesellige Veranstaltungen, welche die Kriterien eines kleinen Vereinsfests nicht kumulativ erfüllen, sind nach den unverändert gebliebenen Ausführungen in den VereinsR 2001 ein großes Vereinsfest und begründen daher einen begünstigungsschädlichen Betrieb.¹⁰⁾ Dieser umfasst alle derartigen Veranstaltungen während des Jahrs, unabhängig vom Anlass und der Bezeichnung.

Praxistipp

Besondere Relevanz kommt bei der Abgrenzung zwischen kleinem und großem Vereinsfest der Gesamtdauer von Veranstaltungen zu, da nach der Verwaltungspraxis bei Abhaltung mehrerer Feste während eines Jahrs – die insgesamt die Begrenzung von 72 Stunden übersteigen – von einem einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auszugehen ist.¹¹⁾

Somit liegt selbst dann, wenn die Summe aller Feste, die für sich die Kriterien eines kleinen Vereinsfests erfüllen, zwar den Zeitumfang von 72 Stunden nicht überschreitet, daneben aber auch noch Feste veranstaltet werden, die große Vereinsfeste sind und alle Feste zusammen länger als 72 Stunden dauern, insgesamt – somit auch hinsichtlich der tatbildmäßig die Kriterien eines kleinen Vereinsfests erfüllenden Feste – ein begünstigungsschädliches großes Vereinsfest vor.

C. Gesellige Veranstaltungen von Körperschaften öffentlichen Rechts

Darunter fielen bislang hauptsächlich von als Körperschaften öffentlichen Rechts anzusehende Feste freiwilliger Feuerwehren; seit dem EU-AbgG 2016 ebenfalls, wenn auch unter teils anderen Voraussetzungen, Feste wahlwerbender politischer Parteien, welche hiefür als Körperschaften öffentlichen Rechts fingiert werden.

Praxistipp

Gem § 5 Z 12 lit a KStG fällt darunter die entgeltliche Durchführung von geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art (insb Feste, Bälle, Kränzchen, Feiern, Juxveranstaltungen, Heurigenausschank, Wandertage, Vergnügungs-Sportveranstaltungen).¹²⁾

1. Feste üblicher Körperschaften öffentlichen Rechts (§ 5 Z 12 lit a KStG)

Gesellige Veranstaltungen „üblicher“ Körperschaften öffentlichen Rechts sind gem § 5 Z 12 lit a KStG von der Körperschaftsteuer befreit, wenn

- die Veranstaltung nach außen erkennbar zur materiellen Förderung eines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks abgehalten wird,
- die Erträge nachweislich für diese Zweckerfüllung verwendet werden und
- die Veranstaltung ein zeitliches Ausmaß von 72 Stunden nicht überschreitet.

Praxistipp

Die veranstaltende Körperschaft selbst muss nicht iSd §§ 34 ff BAO abgabenrechtlich begünstigt sein, lediglich der Erlös muss solchen Zwecken zukommen.

Beispiel

Eine gesetzliche Interessenvertretung (Kammer) kann ein Fest durchführen, dessen Erlös sie für gemeinnützige Zwecke Dritter (zB Kinderkrebsforschung) spendet.

2. Feste von politischen Parteien (§ 5 Z 12 lit b KStG; Rz 22, 177 b)**a) Voraussetzungen**

Feste wahlwerbender politischer Parteien sind unter den Voraussetzungen des § 5 Z 12 lit b KStG gleichfalls von der Körperschaftsteuer befreit, sofern

- die Veranstaltung jene Kriterien erfüllt, die auch für ein kleines Vereinsfest (s Pkt B.2.) maßgebend sind, und
- die Umsätze daraus insgesamt nicht mehr als € 15.000,- im Kalenderjahr betragen.

b) Abgrenzungsfragen

In Bezug auf „kleine Vereinsfeste“ sind folgende Abgrenzungen zu treffen:

- Gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen von wahlwerbenden politischen Parteien, deren **nicht gemeinnützigen** Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie nahestehende Organisationen können unter den Voraussetzungen des § 5 Z 12 lit b KStG von der Körperschaftsteuer befreit sein.
- Ist eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Gliederung einer wahlwerbenden politischen Partei oder einer nahestehenden Organisation **gemeinnützig**, sind die Bestimmungen betreffend das „kleine Vereinsfest“ (vgl oben Pkt B.3.) maßgebend. Dies gilt auch für rechtlich unselbständige territoriale Gliederungen derartiger Körperschaften. →

10) Vgl ebenso auch BFG 20. 3. 2018, RV/5101102/2015.

11) VereinsR 2001 Rz 183.

12) Zu weiteren Beispielen vgl Renner, ÖStZ 1998, 542 (544).

Praxistipp

Derartige Veranstaltungen dürfen auch zur materiellen Förderung parteipolitischer Zwecke dieser Körperschaft abgehalten werden.

Beispiel

Eine politische Partei veranstaltet ein Fest, mit dem sie ihren Wahlkampf mitfinanziert.

D. Steuerliche Folgen von Festen im Überblick¹³⁾

1. Kleines Vereinsfest

- **Körperschaftsteuer:** unbeschränkte Steuerpflicht, Gewinnfreibetrag von bis zu € 10.000,-/Jahr
- **Umsatzsteuer:** Begünstigung (Befreiung bzw. ermäßigter Steuersatz); nach den VereinsR (gesetzlich nicht gedeckt) widerlegbare Liebhabereivermutung
- **Belegerteilungs-/Registrierkassenpflicht:** nein

2. Großes Vereinsfest

- **Körperschaftsteuer:** unbeschränkte Steuerpflicht, Gewinnfreibetrag von bis zu € 10.000,-/Jahr; zusätzlich Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erforderlich (§ 44 Abs 2, § 45 a BAO)
- **Umsatzsteuer:** normale Umsatzsteuerpflicht; nach den VereinsR (gesetzlich nicht gedeckt) widerlegbare Liebhabereivermutung bis zu einer Umsatzgrenze von € 7.500,-/Jahr
- **Belegerteilungs-/Registrierkassenpflicht:** ja

3. Fest einer Körperschaft öffentlichen Rechts bzw. politischen Partei

- **Körperschaftsteuer:** Befreiung
- **Umsatzsteuer:** Befreiung
- **Belegerteilungs-/Registrierkassenpflicht:** nein

E. Durchführung einer Veranstaltung durch mehrere Körperschaften

Gesellige Veranstaltungen werden bisweilen auch von mehreren (begünstigten) Veranstaltern gemeinsam durchgeführt. In diesem Fall sind einige Besonderheiten zu beachten.

Werden nämlich materiellen Zwecken dienende Betriebe (begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe), wozu auch Feste zählen können, von mehreren begünstigten Rechtsträgern gemeinsam in Form einer Mitunternehmerschaft iSd § 188 BAO betrieben, führt dies prinzipiell bei jedem beteiligten Rechtsträger zum Verlust der abgabenrechtlichen Begünstigungen (§ 44 Abs 1 BAO), sofern dadurch jeweils die Umsatzgrenze von € 40.000,- (netto) überschritten wird (vgl. § 44 Abs 2 BAO). Maßgeblich ist dabei – im Gegensatz zur früheren Rechtsansicht – nicht der Umsatz des gesamten Betriebs, sondern der jeweils auf den einzelnen Beteiligten entfallende Umsatz. Kann der Umsatz den einzelnen Beteiligten nicht eindeutig zugeordnet werden, ist er nach dem anteiligen Verhältnis des Reinerlöses aus der gemeinschaftlichen Betätigung aufzuteilen. Liegt der Umsatzanteil je veranstaltender Körper-

schaft unter € 40.000,-, ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich.¹⁴⁾

Praxistipp

Eine Aufteilung der jeweiligen Umsatz- bzw. Gewinnanteile hat seitens der Veranstalter dokumentierbar im Vorhinein nach fremdüblichen Grundsätzen zu erfolgen, da andernfalls willkürliche Verschiebungen möglich wären.

F. Sonstige gastgewerbliche Aktivitäten von Vereinen

1. Punschbuden (Rz 289 a)

Der Betrieb von Punsch- oder Glühweinständen durch gemeinnützige Rechtsträger ist dann ein entbehrlicher Hilfsbetrieb, wenn der Spendensammelzweck eindeutig erkennbar ist, andernfalls ein begünstigungsschädlicher Betrieb vorliegt. Folgende Begünstigungen kommen in Betracht:

- Von Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellte Speisen oder Getränke sind keine steuerpflichtigen Einnahmen, sondern steuerlich unbeachtliche Spenden.
- Sollten für die Gewinnermittlung keine ausreichenden Unterlagen vorhanden sein, kann der Gewinn mit 10% der erzielten Betriebseinnahmen (Verkaufserlöse) angesetzt werden.
- Werden Verkaufserlöse erzielt, die über den gemeinen Wert der angebotenen Speisen oder Getränke erheblich hinausgehen (mehr als 100%), gilt dieser Teil der Einnahmen als Spende und ist nicht als Einnahme zu berücksichtigen.

Praxistipp

Die Aussagen der VereinsR sind einer ausführlicheren BMF-Info zur ertragsteuerlichen Behandlung von Einnahmen aus dem Betrieb von Punsch- oder Glühweinständen von gemeinnützigen Vereinen entnommen.¹⁵⁾ Demnach ist bei Mildtätigkeit als Zweckverfolgung eine Geldweitergabe (an materiell hilfsbedürftige Personen) generell zulässig; bei Verfolgung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke reicht dies hingegen idR nicht aus.

Inwieweit sog. „Serviceclubs“, die häufig derartige Stände betreiben, diese Regelung in Anspruch nehmen können, ist im Hinblick auf das Erfordernis der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit der Zweckverfolgung im Einzelfall zu klären.

2. Verpflegung bei Veranstaltungen in Erfüllung des Zwecks (Rz 308)

Die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken anlässlich einer Veranstaltung außerhalb eines kleinen Vereinsfests (zB dem Zweck der Körperschaft entsprechende Kultur- oder Sportveranstaltung) zählt grundsätzlich zum unentbehrlichen Hilfsbetrieb, sofern da-

13) Vgl. auch Renner, RFG 2005/30, 100.

14) Ebner/Renner, ÖStZ 2017/175, 105 (108).

15) BMF 9. 8. 2016, BMF-010203/0411-VI/6/2015.

durch kein eigenständiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet wird, somit

- keine gastronomische Einrichtung (zB lediglich Klappische als Verkaufsstand) vorhanden ist,
- bloß ein geringfügiges Speisenangebot (zB Würstel, Kuchen, Wasser, Saft, Kaffee, Bier und Wein) bereitgestellt wird,
- der Verkauf nur durch Vereinsmitglieder oder deren Angehörige erfolgt.

Ein eingerichteter Buffet ist ein wirtschaftlicher gastronomischer Geschäftsbetrieb. Wird für die Veranstaltung eine Örtlichkeit mit gastronomischer Einrichtung (zB eingerichtete Küche) angemietet, wird ein eigenständiger Betrieb dann nicht begründet, wenn diese für die Verabreichung von Speisen und Getränken nicht verwendet wird.

Praxistipp

Der Klammerverweis „zB Kulturveranstaltung, Sportveranstaltung“ impliziert, dass darunter gastronomische Aktivitäten anlässlich solcher Veranstaltungen fallen, die ihrerseits dem unmittelbaren Zweck der Körperschaft entsprechen (zB Chorkonzert eines Gesangsvereins, Fußballspiel eines Sportvereins) und somit einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb darstellen. Damit durch die Abgabe von Speisen/Getränken kein (zusätzlicher) wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet werden darf, fallen darunter lediglich

- Aktivitäten kleineren Umfangs sowie
- ohne Vorhandensein gastronomischer Infrastruktur.

Beispiel

Verkauf von Speisen/Getränken unmittelbar vor oder nach der Veranstaltung bzw in der Pause.

3. Vereinslokal (Rz 309)

Werden in einem „Clublokal“ Speisen und/oder Getränke angeboten, liegt dann kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn

- diese von den Mitgliedern bereitgestellt und gegen Ersatz der Selbstkosten wiederum ausschließlich an Mitglieder abgegeben werden und
- keine gastronomische Infrastruktur vorhanden ist; ein Kühlschrank, eine Kaffeemaschine oder eine einfache Kochgelegenheit (zB mobile Herdplatte) fällt nicht darunter.

Praxistipp

Die Neuregelung umfasst nur Mitgliedern zugängliche „Vereinskantinen“ kleinster Dimension, die aus Sicht des BMF keine betriebliche Tätigkeit darstellen. Eine gastronomische Einrichtung größeren Umfangs ist hingegen selbst dann, wenn Speisen und Getränke nur an Mitglieder abgegeben werden, begünstigungsschädlich.¹⁶⁾

In der Vergangenheit galt die Abgabe von Speisen und/oder Getränken im Vereinslokal generell als begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb. Ausnahmen davon bestanden nur dann, wenn der Betrieb des Clublokals selbst der Zweckverwirklichung

diente.¹⁷⁾ Ein Zusammenhang zwischen dem ideellen Zweck sozial qualifizierter „Kommunikationsförderung“ und dem dafür förderlichen Betrieb eines Vereinslokals kann dann bestehen, wenn das Lokal sozialen Randgruppen dient, sofern eine „anheimelnde“ Atmosphäre für die Kontaktaufnahme wichtig ist.¹⁸⁾

4. Kleine Vereinskantine

Nicht erwähnt wird in den VereinsR 2001 die sog „kleine Vereinskantine“. Hierbei handelt es sich um eine

- durch eine von einem gemeinnützigen Verein geführte Kantine,
- die maximal 52 Tage im Jahr geöffnet hat und
- einen Jahresumsatz von € 30.000,- nicht überschreitet.

Sie ist zwar idR ein begünstigungsschädlicher Betrieb; ihr kommen aber insoweit abgabenrechtliche Begünstigungen zu, als sie gem § 131 Abs 4 Z 1 lit d BAO bzw § 2 Abs 1 BarUV

- eine vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch nehmen kann bzw
- keine Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht besteht.

Praxistipp

Die Begünstigung ist auf Körperschaften, die gemeinnützige Zwecke iSd §§ 35 und 36 BAO verfolgen, und auf die Rechtsform des Vereins als Betreiber beschränkt.¹⁹⁾

5. Maturaball

Nach einer Information des BMF²⁰⁾ ist, wenn den Ball ein bestehender gemeinnütziger Verein (zB Elternverein)²¹⁾ durchführt, dies in den Vereinsstatuten vorzusehen, andernfalls führt die statutenwidrige Durchführung zum Verlust der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Vereins. Führt den Ball der Elternverein durch, muss der Gewinn für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Darunter fällt nicht die Finanzierung einer Maturareise für alle Maturanten; eine Unterstützung bedürftiger Schüler ist möglich. Weiters ist darauf zu achten, ob der Ball ein großes oder kleines Vereinsfest darstellt.

Praxistipp

Die Durchführung des Balls durch den Elternverein erscheint somit problematisch. Es bietet sich daher als Veranstalter die Errichtung einer aus allen Maturanten gebildeten Mitunternehmenschaft an, da idR keiner der Schüler die einkommensteuerliche Besteuerungsgrenze übersteigen wird. →

16) VereinsR 2001 Rz 274.

17) Ebenso *Bodis/Ebner/Hammerl*, 851 (857).

18) VwGH 27. 9. 2000, 98/14/0227; *Renner in Baldauf/Renner/Walkounig*, Die Besteuerung der Vereine¹⁰ (2012) Tz D109.

19) Krit *Renner*, EU-AbgÄG 2016: Begünstigungen für Körperschaften öffentlichen Rechts, politische Parteien und Vereine, ÖStZ 2016/656, 457 (460).

20) Siehe www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/einkommensteuer/BMF-Info-steuerliche-Behandlung-Maturaballe.html (Stand 17. 7. 2018) bzw oV, Steuerliche Behandlung von Maturabällen, SWK 28/2016, 1201.

21) Zur Gemeinnützigkeit von Elternvereinen vgl VereinsR 2001 Rz 69 bzw *Renner in Renner/Strimitzer/Vock*, KStG²⁹ § 5 Tz 249.

→ In Kürze

Feste von Feuerwehren oder Vereinen dienen zwar idR gleichermaßen der finanziellen Unterstützung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke, die steuerlichen Folgen sind jedoch höchst unterschiedlich. Die an sich einfache Frage, welche abgabenrechtlichen Konsequenzen solche Veranstaltungen auslösen, mit denen Vereins- oder Parteikassen zur Zweckverwirklichung „aufgefüllt“ werden sollen, kann in der Praxis Probleme mit sich bringen. Da Vereins- oder Parteifunktionäre regelmäßig keine „Steuerexperten“ sind, büßen sie sich mit der Durchführung derartiger Veranstaltungen ein finanzielles (Haftungs-)Risiko auf und geraten sogar in Bezug auf die Belegerteilungs- oder Registrierkassenpflicht in die Gefahr finanzstrafrechtlicher Verfolgung. Die Verwaltungspraxis kommt dem zwar entgegen und versucht, offene Fragen zu beantworten und Lücken zu schließen, allerdings sind aufgrund der Komplexität der Materie auch ihre Lösungsansätze gelegentlich nicht eindeutig. Überdies ist die sachliche Rechtfertigung einer (annähernd) gleichen Beurteilung von Zwecken iSd §§ 34 ff BAO mit (parti-)politischen Zwecken, also solchen, die diese Voraussetzungen jedenfalls nicht erfüllen, zu deren Förderung aber nunmehr ebenfalls begünstigte Feste veranstaltet werden können, zweifelhaft.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Mag. Bernhard Renner ist Richter am Bundesfinanzgericht, Bereichsredakteur der BFG-Datenbank, Fachautor, Seminarvortragender, Vorsitzender bzw Prüfer bei Steuerberaterprüfungen, Lektor an der FH Campus Wien sowie Mitglied des Fachsenats für Steuerrecht der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

→ Literatur-Tipp



S. Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner, Vereine, 6. Auflage (2018)

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100

Fax: (01) 531 61-455

E-Mail: bestellen@manz.at

Besuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at